

0880 A

An den
Vorsitzenden des Hauptausschusses
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Bericht über die Arbeitsergebnisse der Anti-Korruptions-Arbeitsgruppe im Jahr 2023

Vorgang: 40. Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 14. Dezember 2023
Drs. 19/1350 - Auflagenbeschlüsse 2024/2025

Das Abgeordnetenhaus hat in seiner oben bezeichneten Sitzung Folgendes beschlossen:

„Der Senat wird aufgefordert, über die Arbeitsergebnisse der Anti-Korruptions-Arbeitsgruppe jeweils zum Februar zu berichten.“

Beschlussempfehlung:

Es wird gebeten, den Bericht zur Kenntnis zu nehmen und den Beschluss für das Jahr 2023 als erledigt anzusehen.

Hierzu wird berichtet:

Die Anti-Korruptions-Arbeitsgruppe der Berliner Verwaltung hat nach dem letzten Tätigkeitsbericht zweimal unter der Leitung von Herrn Fels, und zwar am 20. April 2023 und 23. November 2023 getagt. Dabei sind folgende Themen erörtert worden:

Sitzung am 20. April 2023:

Übertragung der Bearbeitungszuständigkeit für Ermittlungsverfahren mit einem Korruptionsvorwurf nach den §§ 331 bis 334 StGB auf die Generalstaatsanwaltschaft Berlin - Stand der Umsetzung

Herr Fels berichtete über den aktuellen Stand der organisatorischen Umsetzung im Bereich der Zentralstelle Korruptionsbekämpfung, soweit die Generalstaatsanwältin in Berlin mit Anordnung vom 17. Oktober 2022 die Bearbeitung neu eingehender Ermittlungsverfahren oder Strafanzeigen mit einem Korruptionsvorwurf nach den §§ 331 bis 334 StGB mit Wirkung vom 1. Januar 2023 gemäß § 145 GVG an sich gezogen und die Bearbeitungszuständigkeit für diese Verfahren auf die Abteilung 13 der Generalstaatsanwaltschaft Berlin übertragen hat.

Erfahrungen mit der praktischen Umsetzung der Ausführungsvorschriften über das Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen (AV BuG)

Die AV BuG regelt in Abschnitt IV. AV BuG die Verhaltenspflichten der Beschäftigten. Diese haben gemäß Abschnitt IV. Abs. 2 und 3 AV BuG eine Anzeigepflicht bei dem Angebot oder der Annahme von Vorteilen und in den in Abschnitt IV. Abs. 5 Satz 1 AV BuG genannten Fällen eine Abgabepflicht. Die AV BuG sieht zudem Dokumentationspflichten vor. So ist die vorgenommene Verwendung von abgegebenen Vorteilen gemäß Abschnitt V. Abs. 5 Satz 3 AV BuG zu dokumentieren. Die Entscheidung über die Erteilung der Zustimmung ist gemäß Abschnitt V. Abs. 2 Satz 1 AV BuG schriftlich zu dokumentieren. Schließlich besteht gegenüber den Beschäftigten gemäß Abschnitt VII.7.1. AV BuG eine Informationspflicht.

Es wurde die praktische Umsetzung dieser Vorgaben der AV BuG in den einzelnen Verwaltungen und die damit verbundenen Schwierigkeiten der Umsetzung ohne abschließendes Ergebnis erörtert.

Fortbildungsangebote durch die Zentralstelle Korruptionsbekämpfung

In der Sitzung der Anti-Korruptions-Arbeitsgruppe am 14. Dezember 2022 ist angekündigt worden, dass die Zentralstelle wieder vermehrt Fortbildungsangebote zum Thema Korruptionsprävention in der Berliner Verwaltung anbieten möchte, in denen auch die Tätigkeit des Vertrauensanwalts der Berliner Verwaltung vorgestellt werden soll. In Umsetzung dieser Absicht sollen zusammen mit dem Vertrauensanwalt Fortbildungsformate entwickelt werden, mit denen auch gezielt auf die besonderen Fragestellungen, die sich in den einzelnen Bereichen zum Thema Korruptionsprävention ergeben, eingegangen werden soll.

In der Sitzung wurden der Fortbildungsbedarf in den einzelnen Bereichen sowie mögliche Fortbildungsangebote erörtert. Die Vorteile regelmäßiger digitaler Schulungen von Mitarbeitenden wurden besprochen. Es wurde dargelegt, dass dieser Ansatz bereits in früheren Jahren von der Arbeitsgruppe empfohlen worden sei, dass eine Umsetzung für den gesamten Bereich der Berliner Verwaltung aber bislang aus unterschiedlichen Gründen nicht erfolgt sei. Der Vertreter des LKA Berlin legte dar, dass bei der Polizei Berlin das Thema Korruptionsprävention und -bekämpfung ein fester Bestandteil der Führungskräftefortbildung sei.

Whistleblower

Der aktuelle Stand der Umsetzung der Whistleblower-Richtlinie wurde erörtert.

Bericht des Vertrauensanwalts für die Berliner Verwaltung

Der Vertrauensanwalt für die Berliner Verwaltung, Herr Rechtsanwalt Tietz, berichtete über seine Tätigkeit in der Zeit vom 1. August 2022 bis 31. Januar 2023.

Sitzung am 23. November 2023:

Whistleblower

Der aktuelle Stand der praktischen Umsetzung der Vorgaben des zwischenzeitlich in Kraft getretenen Hinweisgeberschutzgesetzes wurde erörtert. Die Senatskanzlei hat mit Herrn Rechtsanwalt Tietz einen Rahmenvertrag geschlossen, mit dem Herr Tietz beauftragt wurde, die Aufgaben der internen Meldestelle nach diesem Gesetz für alle Senatsverwaltungen - mit Ausnahme der SenJustV, die bereits einen eigenen Vertrag geschlossen hat - wahrzunehmen. Für einzelne Bezirksamter nimmt Herr Tietz ebenfalls die Aufgaben der internen Meldestelle wahr. Die von der Senatskanzlei mit Herrn Tietz geschlossene Vereinbarung läuft allerdings nur bis zum 31. Dezember 2023. Die Senatskanzlei beabsichtigt, die Vergabe der Aufgaben der internen Meldestelle nach dem Hinweisgeberschutzgesetz auszuschreiben. Dies gilt nicht für die SenJustV, deren mit Herrn Tietz geschlossener Vertrag fortbesteht. Der mit Herrn Tietz geschlossene Vertrag über seine Tätigkeit als Vertrauensanwalt für die Berliner Verwaltung besteht weiterhin fort. Der Vertrag endet im September 2024. Es muss dann eine Fortsetzung des Vertrags geprüft werden. Die Anti-Korruptions-Arbeitsgruppe wird sich mit dieser Frage in der Sitzung im März/April 2024 befassen.

Herr Rechtsanwalt Tietz stellte das von ihm eingerichtete Portal für Hinweisgebende (www.vertrauensanwalt.org) sowie die Funktionsweise des Portals im Einzelnen vor.

Neuerlass der Richtlinien für die Arbeit der Prüfgruppen Korruptionsbekämpfung in der Hauptverwaltung sowie rechtliche Verankerung der Position der/des Anti-Korruptionsbeauftragten (AKB)

Herr Fels legte den aktuellen Sachstand dar. In der Sitzung und in einem im Anschluss daran erfolgten Umlaufverfahren sprachen sich die Mitglieder der Arbeitsgruppe überwiegend dafür aus, dass die Prüfgruppentätigkeit sowie die Tätigkeit der/des AKB in einer Richtlinie geregelt werden sollen. In der Sitzung wurde zudem erörtert, dass in der neuen Richtlinie auch das Verhältnis zwischen Innenrevision und Prüfgruppentätigkeit klarer geregelt werden sollte. Der Vertreter der SenASGIVA legte dar, dass sich in seinem Bereich die Zusammenfassung der Aufgaben der Innenrevision und der Prüfgruppentätigkeit in einer Arbeitseinheit bewährt habe.

Es wurde vereinbart, dass die Arbeitsgruppe zu diesem Thema wegen des Umfangs und der Komplexität eine Sondersitzung durchführen wird, in der ein Regelungsvorschlag erarbeitet werden soll.

Im Anschluss an die Sitzung hat die Arbeitsgruppe auf Antrag der Vertreterin des Bezirksamts Treptow-Köpenick mehrheitlich folgende Empfehlung beschlossen:

Die Anti-Korruptions-Arbeitsgruppe der Berliner Verwaltung empfiehlt, die Anlage zu § 37 Absatz 1 Satz 1 des Bezirksverwaltungsgesetzes unter Ziffer I wie folgt zu ändern:

Das Bezirksamt gliedert sich wie folgt:

I. Geschäftsbereich Bürgermeisterin/Bürgermeister

NEU	ALT
1.Rechtsamt	1.Serviceeinheit Finanzen mit den Aufgabenstellungen: Haushalts- und Stellenplanung und -wirtschaft Kassenwesen
2.Steuersdienst	2.Serviceeinheit Personal mit den Aufgabenstellungen: Personalverwaltungsservice Personalentwicklungsservice
3.Antikorruptionsbeauftragte/r inkl. Zentrale Revision / Prüfgruppe Korruptionsbekämpfung	3.Wirtschaftsförderung nach § 37 Absatz 3
4.Zentrale Vergabestelle	4.Sozialraumorientierte Planungskoordination
5.Wirtschaftsförderung nach § 37 Absatz 3	5. Steuersdienst
6.Sozialraumorientierte Planungskoordination	6. Pressestelle
7.Pressestelle	7. Rechtsamt
8. Serviceeinheit Personal mit den Aufgabenstellungen: Personalverwaltungsservice Personalentwicklungsservice	8. Zentrale Vergabestelle
9.Serviceeinheit Finanzen mit den Aufgabenstellungen: Haushalts- und Stellenplanung und -wirtschaft Kassenwesen	

Die Empfehlung ist wie folgt begründet worden:

Die Anti-Korruptions-Arbeitsgruppe der Berliner Verwaltung ist der Auffassung, dass die Aufgaben der Korruptionsbekämpfung in vielen Organisationsstrukturen nur unzureichend abgebildet werden, was der Bedeutung der Aufgabe nicht gerecht wird und den Erfolg dieser Arbeit erschwert. Daher empfiehlt die Anti-Korruptions-Arbeitsgruppe, die Aufgaben der Korruptionsbekämpfung in einem ersten Schritt in den Bezirken im Bezirksverwaltungsgesetz als feste Organisationseinheit auszuweisen. Die Arbeitsgruppe sieht es als erforderlich an, dass diese Einheit unmittelbar der Bezirksbürgermeisterin/dem Bezirksbürgermeister unterstellt wird. Nach Auffassung der Arbeitsgruppe sollte diese Einheit auf Ebene der Bezirksverwaltungen nicht Personen oder Organisationseinheiten zugeordnet werden, die einem erhöhten Korruptionsrisiko ausgesetzt sein können, um die Unbefangenheit bei der Aufgabenwahrnehmung sicherzustellen und Interessenkonflikte zu vermeiden. Zu diesen Personen oder Organisationseinheiten mit einem erhöhten Gefährdungsgrad gehören nach Ansicht der Arbeitsgruppe insbesondere Aufgabenbereiche, die mit Vergaben, Subventionsgewährung, Baugenehmigungen oder rechtlicher Beratung oder Prozessführung zu diesen gefährdungsbehafteten Themen betraut sind.

Bericht des Vertrauensanwalts für die Berliner Verwaltung

Herr Rechtsanwalt Tietz berichtete über seine Tätigkeit als Vertrauensanwalt für die Berliner Verwaltung in der Zeit vom 1. Februar 2023 bis 31. Juli 2023.

E-Learning-Programm

Herr Fels berichtete, dass bei der Verwaltungsakademie Berlin zurzeit ein digitales Compliance-Training mit Beispielfällen zu im öffentlichen Dienst typischerweise wiederkehrenden Fragen zu den Konstellationen Höflichkeitsgeschenke, Einladungen und Freikarten, Verzehrfälle sowie Rabattangebote auf der Grundlage der Regelungen der AV BuG entwickelt wird, das demnächst getestet werden soll. Es besteht die Möglichkeit, dass Mitglieder der Arbeitsgruppe oder von ihnen benannte Mitarbeitende an der Testphase teilnehmen können.

In Vertretung

Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz